Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am 22.06.2011 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

a) die Betreuungsgebühr,
b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I. S. 453) erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind monatlich zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind bei Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung

1,49 € je Betreuungsstunde und ermäßigt sich auf Antrag.

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet.

Die Regelbetreuungszeit von 08:00 – 12:00 Uhr, muss für die Wochentage Montag bis Freitag durchgehend angemeldet werden.

Die Module in den entsprechenden Einrichtungen können für eine vom Gemeindevorstand festzulegende begrenzte Zahl von Kindern für jeden Wochentag flexibel angemeldet werden. Die angemeldete Betreuungszeit für die erste Woche im Monat gilt für den gesamten Monat.

Die Anmeldung der Betreuungsstunden muss bis zum 20. des Vormonats erfolgen und ist schriftlich bei der Kindergartenleitung oder der Verwaltung einzureichen.

Verfügbare Betreuungsmodule in der Kindertagesstätte und den Kindergärten:

Kindertagesstätte Kleine Wichte, Schulstraße

Regelbetreuungszeit	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (muss gebucht werden)
Modul 1: Frühbetreuung	von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
Modul 2: Verlängerte Öffnungszeit	von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Modul 3: Spätbetreuung	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Modul 4: Nachmittagsbetreuung	von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Modul 5: Ganztagsbetreuung	von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Kindergarten Kleine Waldwichte, Berndtswiese

Regelbetreuungszeit	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (muss gebucht werden)
Modul 1: Frühbetreuung	von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
Modul 2: Verlängerte Öffnungszeit	von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Kindergarten Sonnenflieger, Trieschweg

Regelbetreuungszeit	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (muss gebucht werden)
Modul 1: Frühbetreuung	von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
Modul 2: Verlängerte Öffnungszeit	von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Modul 3: Spätbetreuung	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) Für die Anmeldung des Moduls 3,4 und 5 wird automatisch ein Betrag für die Teilnahme am Mittagessen berechnet.

(3) Bei Erteilung einmaliger Ausnahmegenehmigungen durch die Kindergartenleitung des entsprechenden Betreuungsangebotes wird eine Betreuungebühr in Höhe von 2,00 € pro Stunde erhoben. Ausnahmegenehmigungen werden nur bei nicht vorhersehbaren Ereignissen erteilt.

Die Gebühr für die einmalige Anmeldung ist nach Eingang eines schriftlichen Bescheides mit entsprechender Kurzrechnung auf das Konto der Gemeindekasse Söhrewald zu überweisen.

§ 3 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Söhrewald, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 50 von Hundert. Für das 3. Kind und jedes weitere werden keine Gebühren erhoben.
Für den Fall, dass einem Kind einer Familie bereits Freistellung der Betreuungsgebühren im Sinne des § 3 a dieser Satzung gewährt wird, erfolgt die Gebührenermäßigung für das 2.Kind entsprechend.

(2) Die in § 2 Abs. 1 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten für

a) die monatliche Betreuungsgebühr eines Einzelkindes bei einem

		Für die Betreuung für die Zeit von									
monatlichen Familienbrutto-einkommen	Stunden-satz	8.00 – 12.00 4 Stunden	7.30 – 12.00 4,5 Stunden	8.00 – 13.00 5 Stunden	07.30 – 13.00 5,5 Stunden	08.00 – 14.00 6 Stunden	07.30 – 14.00 6,5 Stunden	08.00 – 15.00 7 Stunden	07.30 – 15.00 7,5 Stunden	08.00 – 16.00 8 Stunden	07.30 – 16.00 8,5 Stunden
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
ab 3.500,01	1,49 €	119,20	134,10	149,00	163,90	178,80	193,70	208,60	223,50	238,40	253,30
bis 3.500,00	1,34 €	107,20	120,60	134,00	147,40	160,80	174,20	187,60	201,00	214,40	227,80
bis 3.000,00	1,19 €	95,20	107,10	119,00	130,90	142,80	154,70	166,60	178,50	190,40	202,30
bis 2.500,00	1,05 €	84,00	94,50	105,00	115,50	126,00	136,50	147,00	157,50	168,00	178,50
bis 2.000,00	0,89 €	71,20	80,10	89,00	97,90	106,80	115,70	124,60	133,50	142,40	151,30
bis 1.500,00	0,75 €	60,00	67,50	75,00	82,50	90,00	97,50	105,00	112,50	120,00	127,50

b) die monatliche Betreuungsgebühr für das 2.Kind einer Familie bei einem

		Für die Betreuung für die Zeit von									
monatlichen Familienbrutto-einkommen	Stunden-satz	8.00 – 12.00 4 Stunden	7.30 – 12.00 4,5 Stunden	8.00 – 13.00 5 Stunden	07.30 – 13.00 5,5 Stunden	08.00 – 14.00 6 Stunden	07.30 – 14.00 6,5 Stunden	08.00 – 15.00 7 Stunden	07.30 – 15.00 7,5 Stunden	08.00 – 16.00 8 Stunden	07.30 – 16.00 8,5 Stunden
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
ab 3.500,01	0,75 €	60,00	67,50	75,00	82,50	90,00	97,50	105,00	112,50	120,00	127,50
bis 3.500,00	0,67 €	53,60	60,30	67,00	73,70	80,40	87,10	93,80	100,50	107,20	113,90
bis 3.000,00	0,60 €	48,00	54,00	60,00	66,00	72,00	78,00	84,00	90,00	96,00	102,00
bis 2.500,00	0,53 €	42,40	47,70	53,00	58,30	63,60	68,90	74,20	79,50	84,80	90,10
bis 2.000,00	0,45 €	36,00	40,50	45,00	49,50	54,00	58,50	63,00	67,50	72,00	76,50
bis 1.500,00	0,38 €	30,40	34,20	38,00	41,80	45,60	49,40	53,20	57,00	60,80	64,60

(3) Familien-Bruttoeinkommen im Sinne des Abs. 2 ist das durch 12 geteilte Familien-Bruttojahreseinkommen abzüglich des Freibetrages nach §3 Abs. 5 zuzüglich des Kindergeldes. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Zum Familien-Bruttoeinkommen zählen die Bruttoeinnahmen aller Haushaltsangehörigen mit Ausnahme der Großeltern und Geschwister.

(4) Der Antrag auf Ermäßigung der Regelgebühren sowie die Einkommensnachweise sind spätestens in dem Monat in der Betreuungseinrichtung abzugeben, in dem das Kind den Kindergarten das erste Mal besucht.
Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zu Beginn eines jeden Jahres vorzulegen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Sozialhilfebescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers oder Bescheinigung eines Steuerberaters) geführt werden.
Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebührensätze haben Gültigkeit bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Soll die Gebührenermäßigung weiterhin erfolgen, müssen die entsprechenden Unterlagen (oben genannt) bis spätestens Ende Januar des neuen Jahres in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Söhrewald abgegeben werden.
Die Gebührenberechnung erfolgt daraufhin rückwirkend zum Jahresbeginn. Unterbleibt die Einreichung der Nachweise erfolgt die Gebührenfestsetzung rückwirkend zum 01.01. nach dem im § 2 genannten Höchstsatz.
Bei erheblicher Veränderung der Einkommenssituation einer Familie kann auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen. Die Neufestsetzung erfolgt erstmalig ab dem Folgemonat.

(5) Für jedes nicht volljährige und nicht in einer Berufsausbildung bzw. einem Arbeitsverhältnis befindliche Kind einer Familie wird ein Freibetrag von 255,60 € auf das monatliche Familien-Bruttoeinkommen berücksichtigt.

§ 3 a Freistellung der Betreuungsgebühren „BAMBINI - Programm“

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Söhrewald keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung beginnend ab 01.01.2007 für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden. Bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden wird nur diese Gebühr berechnet.
Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach dem jeweiligen Angebot des Anbieters und wird von dem Gemeindevorstand gesondert beschlossen.

§ 5 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Bei Aufnahme erfolgt die Abrechnung der Betreuungsgebühr für den ersten Monat des Kindergartenbesuches tageweise. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats voll zu zahlen.
Ein Anspruch auf tageweise Abrechnung bei Abmeldung besteht nicht. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt.

(2) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Söhrewald zu überweisen bzw. nach Ermächtigung durch Einziehungsauftrag durch diese einzuziehen.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildungen des Personals, etc.) weiter zu zahlen.

(5) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen ist bis zum 5. eines jeden Monats für den vorherigen Monat an die Gemeindekasse Söhrewald zu überweisen bzw. nach Ermächtigung durch Einziehungsauftrag durch diese einzuziehen.

(6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens 4 aufeinander folgenden Wochen nicht besuchen, wird die Gebühr auf Antrag für einen Kalendermonat erlassen.

(7) Bei besonders nachgewiesenen Sozialfällen entscheidet auf Antrag der Gemeindevorstand über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Gebühren.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten in Söhrewald tritt zum 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Söhrewald außer Kraft.

Söhrewald, den 23.06.2011

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

gez. Steisel, Bürgermeister

Bescheinigung:

Vorstehende Satzung wurde im Söhrewaldboten Nr. 26, vom 01.07.2011 öffentlich bekanntgegeben.

Söhrewald, den 04.07.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
gez. Steisel, Bürgermeister